




NOTARE

DR. ERICH SCHMITZ
DR. KLAUS PIEHLER

Gereonshof 2 · 50670 Köln

Telefon 02 21/ 17 93 60

Telefax 02 21/ 12 00 14



G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

KölnTourismus

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 20. Juni 2017
- UR.Nr. 1002/2017 S des Notars Dr. Erich Schmitz in Köln -.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma lautet:

KölnTourismus Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Positionierung Kölns und seiner Region als attraktive Tourismus- und Kongress-Destination im nationalen und internationalen Markt und damit einhergehend die Erhöhung der Wertschöpfung aus dem Tourismus und dem Kongresswesen für die Wirtschaft in der Stadt und der Region.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der o.g. Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichem Gegenstand beteiligen sowie solche erwerben oder veräußern.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro)
- (2) Hierauf übernimmt die Stadt Köln eine Stammeinlage von € 500.000,-.
- (3) Die Stammeinlage auf das Stammkapital wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass die Stadt Köln die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KölnTourismus als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva gemäß der Einbringungsbilanz zum 01. Januar 2004 sowie allen Rechten und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Gesellschaft überträgt.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen. Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
- a) ein zur Ausschließung berechtigender wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats seit der Eröffnung wieder eingestellt wurde, wobei Einstellung und Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse der Eröffnung gleichstehen,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, abgewendet oder aufgehoben wird,

- d) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter oder bei der Insolvenz eines Gesellschafters deshalb an einen Dritten gelangt, weil die Einziehung aufgrund § 30 GmbH-Gesetz nicht möglich gewesen ist,
- e) der Geschäftsanteil veräußert und den übrigen Gesellschaftern nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde.

Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der den übrigen Gesellschaftern insgesamt zustehenden Gesellschafterstimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.

- (2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz (1) eingezogen, so hat die Gesellschaft – soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – dem Anteilsberechtigten gemäß § 20 Abs. 3 eine Abfindung zu zahlen.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist – soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – der Wert des Geschäftsanteils gemäß § 20 Abs. 3 zu entrichten.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden, der nicht Organ der Gesellschaft ist. Dieser hat die Organe bei der Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten

und unterstützen. Näheres regelt die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Abberufung ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann – wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind - jedem Geschäftsführer oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Beschlüsse hierzu bedürfen einer Mehrheitsentscheidung der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (6) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NW zu führen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde
 - b) sieben vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder
 - c) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 11

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder - einschließlich des Arbeitnehmervertreters - entspricht jeweils der Wahlzeit des Rats der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

§ 12

Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Rat der Stadt Köln kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat der Stadt Köln ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß §108a Abs. 4 GO NRW ab.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108a Abs. 8 GO NRW.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, stillschweigen zu wahren.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

§ 14

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sitzungsort ist Köln.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der dann stattfindenden Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (7) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder fernkopierter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KölnTourismus Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er gibt ihr eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichtes der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze (3) und (4) Aktiengesetz verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, die Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftsführung, den Erlass von Dienstanweisungen gegenüber den Geschäftsführern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die gemäß § 17 Absatz (1) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und spricht eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gestellung von Sicherheiten, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.

- b) Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Vergleichsabschlüsse, soweit der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird.
 - c) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Errichtung eigener Gebäude.
 - d) Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt.
 - e) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.
- (7) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und jeweils eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.
- (8) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten, soweit alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so kann nach Maßgabe der Regelungen in Absatz (1) und Absatz (3) zu den gleichen Tagesordnungspunkten eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages, insbesondere:
- a) Feststellung des Wirtschafts- und Marketingplanes und der mittelfristigen Finanzplanung
 - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.

- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügung über derartige Beteiligungen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft,
 - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - m) Die Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
- a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.
 - b) der Geschäftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Genehmigung beschließen kann.

(3) Soweit Gesellschafter einen jährlichen Beitrag zum Wirtschaftsplan an die GmbH entrichten, gelten folgende Regelungen:

- Bei den Beiträgen zum Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital, noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG. Es handelt sich um Zuschüsse zur Verlustabdeckung.
- Die Anteile der Gesellschafter zur Betriebskostenabdeckung richten sich entsprechend nach dem Anteilsverhältnis am Stammkapital. Diese sind jeweils vierteljährlich zu leisten.
- Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.
- Es ist das Ziel der Gesellschaft, durch Drittmittel (eigene Einnahmen, Sponsorengelder, Werbekostenzuschüsse Dritter) im Bereich der Werbung, Präsentation, Ausstellungen und Veranstaltungen einen Selbstfinanzierungsanteil zur Projektfinanzierung zu erarbeiten.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und des Beirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, die mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erfordert. Die Rechte der Gesellschafter aus § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes vorzulegen.

- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen

§ 20

Verfügung über Geschäftsanteile, Abfindung

- (1) Jede Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Abtretung, etc.) über Geschäftsanteile oder über Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft möglich.
Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist eine Abfindung zu zahlen, die sich gemäß § 20 Abs. 3 ergibt.
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Einziehung von Geschäftsanteilen erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Wertes des betroffenen Geschäftsanteils.
Die jeweilige Abfindung ist nach den Verhältnissen zum Stichtag zu errechnen. Stichtag für die Bewertung ist der Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Tag der Beschlussfassung über die Einziehung.
Für den Wert des Geschäftsanteils ist – soweit zulässig – der Buchwert der mit dem Bewertungsstichtag zusammenfallenden Jahresbilanz maßgeblich. Bei der

Bestimmung des Buchwerts sind gebildete Rücklagen oder Rückstellungen mit Rücklagencharakter sowie Gewinnvorträge zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters ebenso zu berücksichtigen, wie Verlustvorträge zum Nachteil des Gesellschafters.

Ein Firmenwert bleibt ebenso außer Betracht wie eventuell vorhandene stille Reserven. Fallen Bewertungsstichtag und Bilanzstichtag nicht zusammen, ist die dem Bewertungsstichtag vorausgehende Jahresbilanz maßgeblich.

§ 21

Kapitalrücklage

Der Betrag von Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Kapitalrücklage steht in der Höhe der jeweiligen Zuzahlung ausschließlich dem Gesellschafter zu, der die Zuzahlung geleistet hat. Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen dürfen nur mit Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der die Zuzahlung geleistet hat, ganz oder teilweise aufgelöst werden.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhalten die Gesellschafter jeweils die Kapitalrücklage, die aus ihren Zuzahlungen in das Eigenkapital gebildet wurde. Wurde die Zuzahlung durch Sachleistung erbracht, so erhalten die Gesellschafter die von ihnen eingebrachte Sache. Aus dem verbleibenden Reinvermögen erhalten die Gesellschafter höchstens einen Betrag, der dem Wert ihrer Geschäftsanteile gemäß § 20 Abs. 3 entspricht. Ein dann noch verbleibender Überschuss steht der Stadt Köln zu.

§ 23

Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 25

Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 26

Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 27

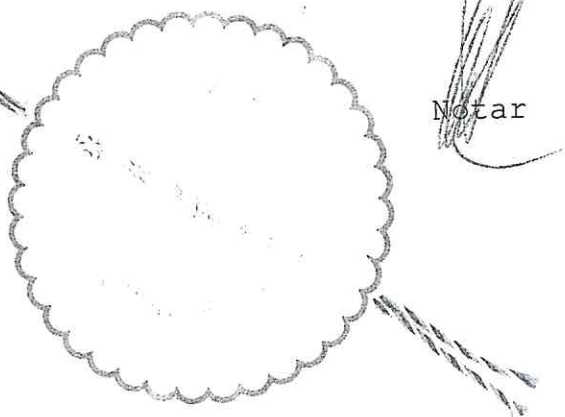
Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

- (2) Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Regelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einer Höhe von € 160.000,- (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro).

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

K ö l n , den 20. Juni 2017



Notar